

Herrn  
Dr.Andreas Khol  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Unser Zeichen	(01) 71114-	Datum
RA/Dr.Rie/B	201	23.April 2003
l:\öiag\korresp\khol poststruktur		

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer heutigen Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird.

Gleichzeitig haben wir unsere Stellungnahme auch in elektronischer Form an die Internet-Adresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING  
AKTIENGESELLSCHAFT

(Dr.P.Michaelis)

(ppa.Dr.G.Riemer)

Anlage

- 2 -

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Unser Zeichen	(01) 71114-	Datum
RA/Dr.Rie/B	201	27. April 2003
Öiag\bm\korresp\		
poststrukturgesetz		

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird; GZ  
040010/7-Pr.4/03**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle zum Poststrukturgesetz und nehmen dazu nach Befassung der Österreichischen Postbus AG und der Telekom Austria AG wie folgt Stellung (von der Österreichische Post AG ist nach unserer Information bereits direkt eine Stellungnahme ergangen):

### **Allgemeines**

Die Initiative zur Novelle des Poststrukturgesetzes wird grundsätzlich begrüßt.

Dies gilt sowohl für die Klarstellungen hinsichtlich der Bezugsrefundierung und der Deckungsbeiträge für den Pensionsaufwand, als auch hinsichtlich der Versetzungsmöglichkeit von Beamten.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Z 1 des Entwurfes (§ 17 Abs. 6 a PTSG neu):

Da nunmehr Klarstellungen vorgenommen werden sollen, woraus sich die dem Bund zu ersetzenden Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten

- 3 -

zusammensetzen, sollte dabei auch die Frage des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag für die zugewiesenen Beamten eindeutig geregelt werden.

§ 17 Abs. 6a Z 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

"2. die den zugewiesenen Beamten gezahlten Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 und die abgeführten Dienstgeberbeiträge nach § 39 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 *ohne Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, da ein solcher für die zugewiesenen Beamten nicht zu entrichten ist;*

zu Z 2 (§ 17 Abs. 7 bis 7c PTSG neu):

Bei der Ersatzrate gemäß § 17 Abs. 7 PTSG handelt es sich um einen pauschalen Ersatz, der zweckmäßigerweise in einem Anteil des Aktivitätsaufwandes ausgedrückt wird.

Ein derartiger Prozentsatz der gebührenden Bezüge kann von den Personalverrechnungssystemen der ausgegliederten Unternehmen leicht berechnet und abgeführt werden.

Diesem Konzept widersprechen Regelungen, nach denen ein Deckungsbeitrag auch in jenen Fällen zu entrichten ist, in denen keine Bezüge anfallen. Weiters ist in diesen Fällen nach den Regelungen des Entwurfes noch nach dienstrechtlichen Gesichtspunkten zu unterscheiden, ob der Beamte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften einen Pensionsbeitrag zu leisten hat, wobei auch die Fälligkeit in besoldungsrechtlicher Hinsicht mit der Fälligkeit des Deckungsbeitrages auseinanderfallen kann.

Jene Fälle, in denen ruhegenussfähige Bundesdienstzeiten vorliegen, jedoch kein Aktivitätsaufwand gegeben ist und dennoch ein Pensionsbeitrag zu entrichten wäre, sind betragsmäßig für den Deckungsaufwand irrelevant. Die Identifizierung einzelner Mitarbeiter, für die zusätzlich zum Anteil am laufenden Aktivitätsaufwand Deckungsbeiträge zu zahlen wären, belastet die ausgegliederten Unternehmungen jedoch mit einem Verwaltungsaufwand, der in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zusätzlichen Deckungsbeiträgen steht.

Aus diesem Grund wird daher ersucht, den letzten Satz des § 17 Abs. 7 a PTSG in der Fassung der Novelle ersatzlos zu streichen.

Zu Z 3 (§ 17 a Abs. 9 a neu):

- 4 -

Der Verweis auf Mitwirkungsrechte nach § 72 Abs. 3 P-BVG erzeugt eine neuerliche Ausnahmesituation für die in ausgegliederten Einheiten beschäftigten Bundesbeamten. Außerdem sind von dieser Änderung nicht alle Versetzungs- und Verwendungsänderungen umfasst, sondern ausdrücklich solche, welche aus „betrieblichen Gründen“ durchgeführt werden. Andererseits müsste nun über jede Versetzung im betrieblichen Interesse verhandelt werden, auch wenn diese keine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung für den Mitarbeiter mit sich bringt. Weiters bedeutet dies, dass bei (verschlechternden) Versetzungen, welche auf Wunsch des Mitarbeiters vorgenommen werden, die Zustimmung der Personalvertretung nach § 101 ArbVG nach wie vor einzuholen wäre.

Insgesamt sind wir der Meinung, dass nicht eine neuerliche Ausnahmesituation und Ungleichbehandlung der Bundesbeamten (nämlich nun sogar innerhalb des Unternehmens) geschaffen, sondern eine Angleichung an die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung für Bundesbeamte im Bundesdienst vorgenommen werden sollte; dies bedeutet, dass die Personalvertretung über die Versetzung bzw. Verwendungsänderung lediglich zu informieren ist. Wie den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zu entnehmen ist, entspricht dies auch der Absicht des Gesetzgebers.

Es wird daher folgende Textierung für den § 17 a Abs. 9a PTSG vorgeschlagen:

*"(9 a) Bei einer Versetzung oder der einer Versetzung gleichzuhaltenden Abberufung von ihrer bisherigen Verwendung von nach § 17 Abs. 1a zugewiesenen Beamten (§§ 38 und 40 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) sind § 73 Abs. 2 lit. I des Post-Betriebsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 326/1996 und § 101 des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht anzuwenden. Die beabsichtigte Versetzung bzw. Abberufung von der Verwendung ist der Belegschaftsvertretung spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich mitzuteilen."*

#### Zu Z 4 (§ 24 Abs. 5)

- a) Bei der vorgesehenen Rückwirkung des § 17 Abs. 6 PTSG bis zum 1. Mai 1996 kann es sich aus unserer Sicht lediglich um einen Irrtum handeln. Dies deshalb, weil eine weitreichende Rückwirkung im Falle einer Verschlechterung der bisherigen Regelungen als verfassungswidrig anzusehen ist und seitens der betroffenen Unternehmungen jedenfalls entsprechend bekämpft werden müsste.
- b) Es ist nicht ersichtlich, wann § 17 a Abs. 9a in Kraft treten soll.

- 5 -

Abschließend wollen wir darauf hinweisen, dass insbesondere die Telekom Austria AG in den vergangenen Jahren mehrmals schriftlich und mündlich auf die durch die Zuweisung der Beamten bestehenden gravierenden Einschränkungen in der Personalgestion hingewiesen hat. Als Lösungsansatz wurde eine Reihe von möglichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angesprochen, die zu einer Erleichterung der Situation der aus der ehemaligen Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliederten Unternehmen beitragen würden. Alle dafür nötigen Unterlagen wurden mehrfach den verantwortlichen Stellen vorgelegt und mit Sachverständigengutachten hinterlegt.

Wir ersuchen Sie daher, auch diese Vorschläge nocheinmal zu prüfen und wenn möglich im Rahmen der gegenständlichen Novelle des Poststrukturgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING  
AKTIENGESELLSCHAFT

(Dr.P.Michaelis)

(Dipl.Ing.R.Wieltsch)